

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen des der unterzeichneten Bezirksschulinspektion unterstellten Bezirks werden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die Königlichen Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch Verordnung vom 2. Januar 1879 im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1879, Seite 3, die Vorschrift in § 11 der zu Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Verordnung vom 20. März 1875 (Seite 167 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) beizufolge die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen

- a) die Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und
- b) die Liste derjenigen ihrer Zöglinge, welche im betreffenden Jahre ihr 12. Lebensjahre zurücklegen, vier Wochen vor dem Schluß des Schuljahres an die nach § 5 der obigen Ausführungsverordnung mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirk die betreffenden Schulen sich befinden, abliefern sollen,

aufgehoben und an Stelle derselben verordnet haben, daß die gedachten Schulvorsteher die unter lit. a und b bemerkten Verzeichnisse und Listen erst nach dem Beginne des neuen Schuljahres aufzustellen und binnen vier Wochen, von diesem Termine an, an die betreffenden Impfbehörden abzuliefern haben.

Dippoldiswalde, den 26. Februar 1879.

Königliche Bezirks-Schulinspektion.

v. Keffinger,

zugleich für den Herrn Bezirksschulinspector.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des Fehlbedarfs bei den verschiedenen städtischen Cassen sind in Gemäßheit der gefaßten Collegialbeschlüsse im laufenden Jahre

23 Zehnthelle des im Tarif zum hiesigen Anlagen-Regulativ enthaltenen Anlagensatzes vom steuerpflichtigen Einkommen und

21 Pfg. von jeder Steuereinheit vom Grundbesitz, mit Ausnahme der Steuereinheiten von den Vorwerksgrundstücken, welche nur

12 Pfg. von der Einheit und
zusammen 64 Mk. 98 Pfg. zur Armenkasse

beizutragen haben,

zu erheben und in vier gleichen Raten und zwar am

15. Februar,

15. Mai,

15. August und

15. November

pünktlichst zur Stadtcasse abzuführen.

Uebrigens sind

am 1. December ds. Js.

die Beiträge an Geschoß-, Erb-, Laas-, Wasser- und Gartenzins, sowie Bürger- und Schutzverwandtensteuer zu entrichten.

In Gemäßheit des § 12 des Anlagen-Regulativs vom 25. Mai 1875 bringen wir Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß gegen Diejenigen, welche sich nach Ablauf von 4 Wochen von jedem der vorgedachten Terminstage an gerechnet, mit Entrichtung von Abgaben im Rückstande befinden, nach § 13 des gedachten Anlagen-Regulativs ohne Weiteres das Executionsverfahren in Anwendung gebracht werden wird.

Dippoldiswalde, am 13. Februar 1879.

Der Stadtrath.

Voigt, Brgmstr.